

Bedingungen

für beleglose Import-Akkreditive

1. Der Akkreditiv-Auftrag wird nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BayernLB - nachfolgend „Bank“ genannt- gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für Rechnung des Auftraggebers ausgeführt.
2. Es gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht ausländisches Recht oder andere Usancen maßgebend sind.
3. Die BayernLB¹⁾ ist bereits mit der Eröffnung des Akkreditivs zur Zahlung verpflichtet, sofern ihr akkreditivgerechte Dokumente vorgelegt werden.

Der Auftraggeber ermächtigt daher gleichzeitig mit der Auftragserteilung die Bank unwiderruflich und unter Verzicht auf jegliche Einrede, den EUR-Betrag - unter gleichzeitiger Verpfändung an die Bank - auf seinem Konto zur Sicherheit der Bank bis zur Abrechnung des Akkreditivs zu sperren. Bei Akkreditiven in fremder Währung wird der EUR-Gegenwert zu dem von der Bank dem Auftraggeber mitgeteilten Kurs zuzüglich eines zur Deckung etwaiger Kursschwankungen erforderlichen Zuschlags ermittelt.

4. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, der Bank auf Anforderung außer der Hauptsumme die übliche Provision und alle Spesen und Kosten zu zahlen, die der Bank aus der Durchführung dieses Auftrages erwachsen.
5. Solange das Konto des Auftraggebers bei der Bank einen Debetsaldo aufweist, steht letzterer als Sicherheit das unbeschränkte Eigentums- und Verfügungsrecht an der unter diesem Akkreditiv zur Verladung gelangenden Ware bzw. an den Verladungsdokumenten zu. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte sind an die Bank abgetreten. Nach der Übergabe an den auftraggebenden Kunden verwahrt dieser die Ware unentgeltlich für die Bank.
6. Soweit der Ablader die zur Verladung gelangenden Waren nicht oder nicht voll gegen alle üblichen Gefahren durchgehend bis zum Bestimmungsort versichert, verpflichtet sich der Auftraggeber, für volle Deckung Sorge zu tragen und der Bank auf Wunsch den Nachweis darüber zu gegebener Zeit zu erbringen. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber alle seine Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus der eingegangenen Versicherung an die Bank zur Sicherung seiner Verpflichtungen aus dem Akkreditiv ab.
7. Der Datensatzaufbau der vom Kunden eingereichten Importakkreditive muss der jeweils aktuellen Fassung der Formatbeschreibung „DTALC Import-Akkreditiveröffnungs- und -änderungsaufträge“ der Bank entsprechen.

1) Für die kontoführende Stelle wird im Folgenden stets die Kurzbezeichnung „Bank“ gesetzt

8. Sofern der Kunde die Ausführungs- bzw. Empfangsbestätigung von Import-Akkreditiveröffnungs- und Änderungsaufträgen der Bank elektronisch im Format DTALCR erhalten möchte, wird automatisch auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet. Maßgeblich ist dann der Inhalt der elektronischen Bestätigung, welche der jeweils aktuellen Fassung der Formatbeschreibung „DTALCR Ausführungsbestätigungen von Import-Akkreditiveröffnungen und -änderungen“ entspricht
9. Die von der Bank abgegebenen Ausführungs- bzw. Empfangsbestätigungen sind dem Kunden zugewandt, wenn sie für den Kunden auf dem Bankrechner zum Abruf bereitstehen. Geht die Nachricht außerhalb der Geschäftszeiten des Kunden zu, so gilt sie mit Beginn der Geschäftszeit des nachfolgenden Arbeitstages als zugewandt. Der Risikoübergang auf den Kunden findet mit dem Zugang statt.
10. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Verschlüsselung der elektronischen Ausführungs- bzw. Empfangsbestätigung nicht erfolgt.

Stand vom 01.07.2007

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking